

# Neuemission

DER



## Variable Wohnbauanleihe 2004-2017/1 der s Wohnbaubank

Emittent:	s Wohnbaubank AG
Art der Anleihe:	Wandelschuldverschreibungen
Emissionsvolumen:	offen, Daueremission
Emission:	19.1.2004
Verzinsung:	Erstkupon: <b>3,25 %</b> p.a. vom 6.2.2004 bis 5.2.2005 danach variable Verzinsung: SMR-Bund (Ø Februar - Jänner) – 0,875 % (act./act.)
Laufzeit:	6.2.2004 bis inkl. 5.2.2017
Tilgung:	am 6.2.2017 zu 100 %
Kupon:	6.2. eines jeden Jahres, erstmals am 6.2.2005
Kündigung:	ausgeschlossen
Emissionskurs:	Der Preis wird laufend an die Marktsituation angepasst. Für nähere Informationen steht Ihr Berater gerne zur Verfügung.
Wandlung:	Jeweils zum Kupontermin, frühestens jedoch per 6.2.2006, kann je eine Wohnbauanleihe mit dem Nennbetrag 100 Euro in zehn auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank im Nennbetrag von je einem Euro gewandelt werden.
Kenn-Nummer:	AT000 <b>044310 6</b>
<b>Valuta:</b>	<b>6.2.2004</b>
Stückelung:	Euro 100,-/SU
Börsenotierung:	Dritter Markt Wien

# **BEDINGUNGEN**

für die

**variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2004-2017/1**

der



(AT000 044310 6)

mit Wandlungsrecht auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues

## **§ 1**

### **Form und Nennbetrag**

- (1) Die s Wohnbaubank AG (nachfolgend "s Wohnbaubank" oder "die Emittentin") begibt die variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2004-2017/1 (nachfolgend „Wandelschuldverschreibungen“) im Wege einer Daueremission.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je EUR 100,- zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Wandelschuldverschreibungen sind gemäß § 3 Abs.1 Z.3 KMG von der Prospektspflicht befreit.

## **§ 2**

### **Sammelverwahrung**

Die auf Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung zur Gänze durch eine Sammelurkunde dargestellt, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Wandelschuldverschreibungen besteht nicht.

## **§ 3**

### **Laufzeit**

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 6. Februar 2004 und endet mit Ablauf des dem 6. Februar 2017 („Tilgungstermin“) vorangehenden Tag.

## **§ 4 Verzinsung**

- (1) Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 6. Februar 2004. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden, die sich jeweils vom 6. Februar eines Jahres bis einschließlich 5. Februar des folgenden Jahres (jeweils eine „Zinsperiode“) erstrecken. Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode vom 6. Februar 2004 bis einschließlich 5. Februar 2005 beträgt 3,25 % p.a.. Der Nominalzinssatz für jede Folgeperiode wird jährlich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode nach dem Modus, wie er in Absatz (2) enthalten ist, festgesetzt und gemäß § 14 veröffentlicht.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Nominalverzinsung werden die von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Monatsdurchschnittswerte der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr heran gezogen, wie sie jeweils für die 12 dem jeweiligen Kupontermin vorangehenden Monate Februar bis Jänner auf der Reuters-Seite ONB11, oder einer entsprechenden Nachfolgeseite, in der Zeile „Bund“, quotiert werden. Der arithmetische Durchschnittswert der so ermittelten 12 Monatsdurchschnittswerte wird um 0,875 Prozentpunkte reduziert, wobei die Mindestverzinsung 0 % p.a. beträgt.
- (3) Werden zum Zeitpunkt der Zinsneufestsetzung die Monatsdurchschnittswerte gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen nicht ermittelt, kann die Emittentin eine andere wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.
- (4) Die Zinsen werden jährlich im nachhinein jeweils am 6. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontermin“), erstmals am 6. Februar 2005, ausbezahlt. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem Tilgungstermin bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.
- (5) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual (ISMA).

## **§ 5 Tilgung**

Die Emittentin verpflichtet sich, die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen am 6. Februar 2017 zu 100 % des Nominales zurückzuzahlen.

## **§ 6 Wandlung**

- (1) Wandelrecht, Wandelverhältnis:

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,- berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende Partizipationsscheine gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Nennbetrag von je EUR 1,- der Emittentin. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,- pro Partizipationsschein.

(2) Wandeltermin:

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin der Wandelschuldverschreibungen, frühestens am 6. Februar 2006 (jeweils ein „Wandlungstermin“), ausgeübt werden.

(3) Wandlungserklärung:

Die Erklärung der Ausübung des Wandelrechtes ("Wandlungserklärung") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 10 dieser Bedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Diese Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 10 definierten Kreditinstitutes rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung:

Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Wandelschuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsscheine durch das depotführende Kreditinstitut.

(5) Ausstattung der Partizipationsscheine:

Die Wandlung erfolgt in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß § 23 (4) und (5) BWG.

Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Vorzugsaktien der s Wohnbaubank ausgeschüttete Dividende, mindestens jedoch 4 % p.a. vom Nennwert. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig.

Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös bis maximal zur Hälfte des Nominales des ausgegebenen Partizipationskapitales verbunden und kommt erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug.

Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 AktG zu erhalten.

Die Emittentin wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine gemäß § 14 veröffentlichen.

Den Partizipationsscheininhabern ist ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz proportionales Bezugsrecht an neu auszugebenden Partizipationsscheinen einzuräumen, wenn ausschließlich Partizipationsscheine begeben werden. Sollte den Partizipationsscheininhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muss der Ausgleich in anderer Weise erfolgen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.

(6) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 29. April 2003 ein Partizipationsscheinkapital der s Wohnbaubank bis zum Gesamtnominale von EUR 30.000.000,- durch Ausgabe von auf Inhaber lautende Partizipationsscheine bedingt beschlossen. Die bedingte Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand insoweit durchzuführen, als Inhaber von der s Wohnbaubank begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

## **§ 7 Dividenden-/Zinsenberechtigung**

Bei einer Wandlung sind die Partizipationsscheine für das gesamte laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Stückzinsen fallen nicht an.

## **§ 8 Zahlungen**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Zinsperiode.
- (3) Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.
- (4) Kapital und Zinsen werden den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen gutgeschrieben ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger steuerrechtlicher, devisenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden dürfen.

## **§ 9 Kündigung**

Eine Kündigung der Wandelschuldverschreibungen seitens der Gläubiger oder der Emittentin ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Zahlstelle**

- (1) Hauptzahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.
- (2) Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung weiterer Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.

## **§ 11 Verjährungsfrist**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

## **§ 12 Haftung**

Die Emittentin haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit ihrem Vermögen.

## **§ 13 Börsezulassung**

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Dritten Markt der Wiener Börse wird beantragt werden.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. auf der Homepage der Emittentin oder schriftlich durch Benachrichtigung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

## **§ 15 Kapitalmaßnahmen/Folgeemissionen**

Den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen ein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere oder ein anderer Ausgleich nicht zu.

## **§ 16 Teilnichtigkeit**

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

**§ 17**  
**Steuerliche Behandlung**

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“.  
Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen der Sonderausgabenregelung gemäß § 18 (3) Z. 2 EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen dieses Veranlagungsproduktes für den Kunden ergeben können.

**§ 18**  
**Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Wien, im Jänner 2004